



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Junge Gemeinde Stadtmitte Jena

Ansprechpartner: Sebastian Wick  
Bereich: FD Kommunale Ordnung  
- Versammlungsbehörde -  
Besucheradresse: Am Anger 28, 07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_25  
Telefon: 03641 49-2505  
Telefax: 03641 49-2532  
E-Mail: versammlungen@jena.de  
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 23.02.23  
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-27776675-fd-ko-wi

Datum: 24.02.23

## Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrt ,

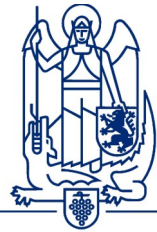
aufgrund Ihrer Anzeige über mehrere stationäre Kundgebungen anlässlich des Gedenkens an die Opfer und Betroffenen des NSU-Terrors vom 23.02.2023 ergeht folgender Bescheid:

Datum/Uhrzeit:

- a) 25.02.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- b) 04.04.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- c) 06.04.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- d) 25.04.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- e) 09.06.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- f) 13.06.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- g) 15.06.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- h) 23.06.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- i) 27.06.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- j) 29.08.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
- k) 09.09.2023, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr

Thema:

- a) „Zum Gedenken an Mehmet Turgut – Kein Vergeben, kein Vergessen!“
- b) „Zum Gedenken an Mehmet Kubasik – Kein Vergeben, kein Vergessen!“
- c) „Zum Gedenken an Halit Yozgat – Kein Vergeben, kein Vergessen!“
- d) „Zum Gedenken an Michele Kiesewetter – Kein Vergeben, kein Vergessen!“
- e) „Zum Gedenken an Ismail Yasar und zur Erinnerung an den Nagelbombenanschlag in der Keupstraße – Kein Vergeben, kein Vergessen!“



f) „Zum Gedenken an Abdurrahim Özüdogru – Kein Vergeben, kein Vergessen!“

g) „Zum Gedenken an Theodoros Boulgarides – Kein Vergeben, kein Vergessen!“

h) „Zum Gedenken an an den Sprengstoffanschlag in Nürnberg – Kein Vergeben, kein Vergessen!“

i) „Zum Gedenken an Süleyman Tasköprü – Kein Vergeben, kein Vergessen!“

j) „Zum Gedenken an Habil Kilic – Kein Vergeben, kein Vergessen!“

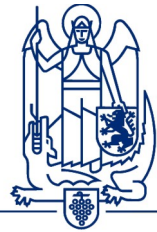
k) „Zum Gedenken an Enver Simsek – Kein Vergeben, kein Vergessen!“

Versammlungsort:                   Johannisstraße 14 vor der JG Stadtmitte (stationär)

Kundgebungsmittel:                Lautsprecheranlage, Notstromaggregat, Transparente (bis zu einer Länge von 6 Metern), Stangentransparente (über Kopf getragen), Fahnen, Halstücher, Trommeln, Flyer, Plakate, Schilder, Infostand, Seifenblasen, Pfeifen, Getränke, Buttons, Straßenmalkreide, Pavillons

Anlässlich der angezeigten Kundgebungen ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat allen Teilnehmenden mit Beginn der Versammlung die Auflagen zu verlesen.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Versammlung findet in der Johannisstraße vor der Jungen Gemeinde Stadtmitte statt. Auf dem Fußweg ist eine Laufachse in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten.
5. Die Zugangsmöglichkeiten zu anliegenden gastronomischen Einrichtungen, Verkaufsstellen oder Wohnhäusern müssen frei gehalten werden. Betriebsabläufe anliegender gastronomischer Einrichtungen oder sonstiger Verkaufsstellen dürfen durch die Kundgebung nicht beeinträchtigt werden.



6. Im Bereich der Johannisstraße ist lediglich das Aufbringen leicht wasserlöslicher Straßenmarkkreide gestattet. Das Aufbringen von Straßenmarkkreide auf angrenzende Straßenkörper ist nicht gestattet.
7. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer minimiert wird. Hierzu sind insbesondere tieffrequente Geräuschanteile (Bässe) z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen dauerhaft zu minimieren.
8. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen zur Tageszeit ist die Einhaltung eines zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) für Kern-/Mischgebiete - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - sicherzustellen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen Immissionsrichtwert von 90 dB(A) - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - nicht überschreiten.
9. Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
10. Die vorhandenen Bäume und deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
11. Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
12. Not-, Rettungs- und Anfahrtswege von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
13. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
14. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein. Die Verwendung einer über den Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

**Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

#### **Gründe:**

I.



---

Am 23.02.2023 wurden im Namen der Jungen Gemeinde Stadtmittle Jena mehrere stationäre Kundgebungen anlässlich des Gedenkens an die Opfer und Betroffenen des NSU-Terrors im Bereich der Johannisstraße vor der JG Stadtmittle angezeigt.

## II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Bei den Auflagen unter den Ziffern 1 und 2, 4 bis 6 sowie 13 und 14 handelt es sich um Regelungen aus den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz.

Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung der reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 und 5 dieses Bescheides hinsichtlich des Versammlungsortes basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Der Versammlungsort entspricht der Kundgebungsanzeige und befindet sich auf Höhe der Johannisstraße 14 vor der Jungen Gemeinde Stadtmittle. Durch die Versammlungsleitung werden derzeit je Kundgebung ca. 50 Teilnehmende erwartet. Die zur Verfügung stehende Fläche reicht etwaigen gesetzlichen Anforderungen aus. Der Versammlungsraum befindet sich in einer Fußgängerzone. Fließender Verkehr ist nicht zu erwarten, lediglich Lieferverkehr in den dafür ausgewiesenen Zeiten. Dennoch kann dies zu Konfrontationen verschiedener Verkehrsteilnehmender führen. Die Johannisstraße ist mithin eine der zentralen Lauf- und Bewegungsachsen für viele Menschen der Stadt Jena. Sie ist



somit insbesondere am Nachmittag hoch frequentiert, da sich hier viele Geschäfte des täglichen Lebens, wie auch Freizeit- und Lifestyle-Gastronomie befinden. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Nachmittags- und Abendstunden an einem Montag. Es kann daher von einem herkömmlichen diffusen Passanten- und Zuschaueraufkommen, bspw. in Cafés oder Restaurants ausgegangen werden, wobei es sich hierbei nicht vorrangig um Kundgebungsteilnehmende handelt. Für die Kundgebungen der Jungen Gemeinde Stadtmitte wurde zurückliegend häufig der gesamte Fußweg beansprucht, sodass ein Passieren für Menschen, die keine Versammlungsteilnehmenden sind, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich war. Aus diesem Grund ist in dem markierten Bereich (siehe Abbildung 1) auf dem Fußweg eine Laufachse in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern zu gewährleisten. Darüber hinaus sind Zugangsmöglichkeiten zu anliegenden gastronomischen Einrichtungen, Verkaufsstellen oder Wohnhäusern dauerhaft frei zu halten. Betriebsabläufe anliegender gastronomischer Einrichtungen oder sonstiger Verkaufsstellen dürfen durch die Kundgebung nicht beeinträchtigt werden.

Straßenmalkreide darf Verwendung finden, um das Kundgebungsthema und dessen Bedeutung für den Zeitraum der Kundgebung kurzzeitig auf dem Boden visuell zu verdeutlichen und hervorzuheben. Hierbei darf lediglich leicht wasserlösliche Kreide genutzt werden, damit eine spätere Entfernbarkeit sichergestellt ist.

Die Auflagen unter den Ziffern 7 und 8 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) erlassen. In der Innenstadt Jenas finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Es ergibt sich zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung der Anwohner durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente (basslastige) Musikbeiträge. Es ist keinem Anwohner zuzumuten, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Die Auflage ergeht, um den beschriebenen Belastungen für Anwohnende und Anliegende entgegen zu wirken. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohnenden,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes

In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Versammlung sowie der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen waren die Auflagen zu erlassen.

Die Auflagen unter den Ziffern 9 bis 11 tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutzgedanken Rechnung. Damit soll eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen vermieden werden.



---

Bei der Auflage unter der Ziffer 12 handelt es sich um eine ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Auflage aus den §§ 35, 36 StVO.

Die Anzahl der Ordnungskräfte ist im Hinblick auf den Kundgebungsort, die Teilnehmendenzahl, die Durchführungsform sowie das Kundgebungsthema erforderlich und angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

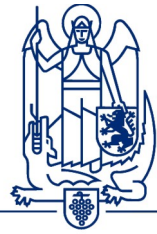
Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a surname.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter